

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1820/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1821/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1822/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 über die Durchführung eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms	9
★ Verordnung (EG) Nr. 1823/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Roten Thun durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	10
Verordnung (EG) Nr. 1824/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	11
Verordnung (EG) Nr. 1825/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte zehnte Teilausschreibung	17
Verordnung (EG) Nr. 1826/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	18
Verordnung (EG) Nr. 1827/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	20

Verordnung (EG) Nr. 1828/2003 der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1816/2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/737/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 22. September 2003 über den Abschluss eines Abkommens zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine** 24

Abkommen zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine 25

2003/738/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 7. Oktober 2003 zur Annahme von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und zur Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen** 27

Kommission

2003/739/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2003 über die Beihilferegelung, die Italien zur Förderung der Beschäftigung in der Region Sizilien durchführen will ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1484)** 29

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1820/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,1
	060	92,6
	096	66,2
	204	109,4
	999	92,8
0707 00 05	052	129,1
	999	129,1
0709 90 70	052	109,5
	999	109,5
0805 50 10	052	85,8
	388	56,5
	524	50,4
	528	55,4
	999	62,0
0806 10 10	052	108,3
	400	194,0
	624	230,3
	999	177,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	37,8
	096	41,3
	388	74,5
	400	77,5
	508	108,4
	512	36,1
	720	48,9
	800	119,9
	804	102,9
	999	71,9
0808 20 50	052	106,3
	060	44,5
	064	63,7
	720	85,2
	999	74,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1821/2003 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2003

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Frankreich verfügt noch über Interventionsbestände an Rohreis der Ernte 1999, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage, vor dem Hintergrund der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen von Exportsubventionen — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen nach Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen von Bruchreis oder nach Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verarbeitungszwecke zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und die Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999⁽⁵⁾, gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽⁷⁾, sind gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.
- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwalten zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen, gleichzeitig jedoch eine Mindestmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der französischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Auch bei Wahrung der Anonymität sollten die verschiedenen Bieter anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen an Reis der Ernte 1999, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 75/91 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bzw. Nebenerzeugnissen davon einerseits oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form andererseits zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

- a) bei Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon:
 - i) den Reis innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort den Behandlungen gemäß Anhang II zu unterziehen;
 - ii) die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon entweder in unveränderten Zustand oder durch Zusatz des Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon zu einem anderen Erzeugnis oder durch Verarbeitung dieses Bruchreises bzw. der Nebenerzeugnisse davon außer im Falle höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Zuschlags zu verwenden;
 - iii) diese Verpflichtung im Falle des Weiterverkaufs vom Käufer eingehen zu lassen;
- b) bei Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form:
 - i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt:
 - innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - dieses Erzeugnis außer im Falle höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;
 - ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt:
 - spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;

— dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt oder einer besonderen Anweisung der Interventionsstelle, die eine Änderung der Fristen aufgrund außergewöhnlicher Umstände erlaubt, innerhalb von vier Monaten ab dem Tag des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;

- c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;
- d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die französische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien;
- d) die Nummern der einzelnen Partien;
- e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die französische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis bzw. Nebenerzeugnissen davon oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form handelt.

Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;
- c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagserklärung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis je Tonne Reis entspricht.

(2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 28. Oktober 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Dienstag, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 16. Dezember 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen:

Office national interprofessionnel des céréales (ONIC)
Service Intervention
21, avenue Bosquet
F-75341 Paris Cedex 07
Tel. (33-1) 44 18 21 87
Fax (33-1) 47 05 61 32

Artikel 6

(1) Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach der Verarbeitungsform, spätestens am Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern von der französischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und für jede Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote werden von der französischen Interventionsstelle so zugeteilt, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die gesamte Dauerausschreibung wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der französischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck bereitstellt, auf dem elektronischen Postweg an die Anschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Falle die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übersendung der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als ausgelagert betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 durchgeführt, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt freigegeben:

- a) vollständig für die Mengen, für die
 - i) das Angebot nicht berücksichtigt wurde;
 - ii) das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt;
 - iii) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;
- b) anteilig zu der nicht zugeteilten Menge im Falle der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird anteilig zu den verwendeten Mengen nur dann freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben,

- a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) erbracht wird;
- b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigemischt wurden;
- c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigemischt wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muss das Feld 104 des Kontrollexemplars T5 gegebenenfalls einen Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern ii) und iii) sowie eine oder mehrere der

folgenden Angaben, ergänzt durch die Nummer des Anhangs der vorliegenden Verordnung zur Bezeichnung der erforderlichen Behandlungen, enthalten:

- Destinos a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) nº 1821/2003
- Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 1821/2003
- Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 1821/2003 bestimmt
- Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1821/2003
- For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 1821/2003
- Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) nº 1821/2003
- Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 1821/2003
- Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... van Verordening (EG) nr. 1821/2003
- Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) n.º 1821/2003
- Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 1821/2003 liitteessä ... säädetyyn jalostukseen
- För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 1821/2003.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

1	2	3
Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) ⁽¹⁾	Menge
ZI Portuaire — 38 150 Salaise-sur-Sanne	FRP38002	1 095,500
Silo du Pouzin, ZI — 07 250 Le Pouzin	FRP07005	5 406,120
Domaine de l'Eysselle — 13 230 Port-Saint-Louis-du-Rhône	FRP13004	3 498,380
Insgesamt		10 000,000

⁽¹⁾ Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Frankreich nachgestellt.

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Die gesamte entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen. Er kann auch unmittelbar zu Neben-erzeugnissen von Bruchreis verarbeitet werden.

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis oder Bruchstücke im Sinne von Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Gedankenstrich

1. Der Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom AnalySELabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

 ANHANG V
Informationen gemäß Artikel 6

1	2	3	4	5	6	7	8
Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
A. Bruchreis bzw. Nebenerzeugnisse davon							
B. Zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6: AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT

Erläuterungen

- Spalte 1: Verarbeitungsform A: Verarbeitung zu Bruchreis gemäß Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/99 bzw. Nebenerzeugnissen davon oder Verarbeitungsform B: Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form (KN-Code 2309).
- Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.
- Spalte 3: Angebotener Ankaufspreis, ausgedrückt in EUR/Tonne.
- Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.
- Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, gilt das Angebot als nicht eingereicht.
- Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.
- Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.
- Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1822/2003 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 über die Durchführung eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen wurden die Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn, und Zypern abgeschlossen, wobei als Beitrittsdatum der 1. Mai 2004 festgelegt wurde. Die beitretenden Länder sind daher aus dem Verzeichnis der über das Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare förderfähigen Grenzregionen zu streichen.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen wurden Fahrpläne für Bulgarien und Rumänien angenommen, die die Bemühungen dieser beiden Beitrittsländer um einen Beitritt zur Europäischen Union 2007 unterstützen sollen.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2003 über die „Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument“ ⁽³⁾ wird vorgeschlagen, für den Zeitraum 2004-2006 Nachbarschaftsprogramme einzuführen, die die Außengrenzen der erweiterten Union abdecken. Die Grenzen Rumäniens und Bulgariens zu benachbarten Ländern ohne Bewerberstatus sind daher in die Liste der förderfähigen Grenzregionen aufzunehmen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/2002 ⁽⁵⁾, sieht vor, das Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare auf Grenzen zu anderen Nachbarländern auszuweiten, die durch andere Hilfsprogramme der Gemeinschaft unterstützt werden; es ist angebracht, das Programm für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare auf die Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei auszuweiten.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2760/98 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 erhält folgende Fassung:

- „(1) Förderfähig sind Grenzregionen zwischen
- a) Rumänien und Ungarn, Rumänien und Bulgarien, Rumänien und der Ukraine, Rumänien und der Republik Moldau sowie zwischen Rumänien und Serbien und Montenegro;
 - b) Bulgarien und Griechenland, Bulgarien und Rumänien, Bulgarien und der Türkei, Bulgarien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie zwischen Bulgarien und Serbien und Montenegro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ KOM(2003) 393 endg.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1823/2003 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Roten Thun durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Roten Thun vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Rotem Thun in den Gewässern des Atlantischen Ozeans östlich von 45° westlicher Länge und im

Mittelmeer durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 4. Oktober 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Rotem Thun in den Gewässern des Atlantischen Ozeans östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Roten Thun in den Gewässern des Atlantischen Ozeans östlich von 45° westlicher Länge und im Mittelmeer durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. Oktober 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1824/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/2003⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 14.4.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 39 9300	L07	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 99 9000	L07	EUR/100 kg	37,96
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 11 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 19 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 31 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 31 9300	L07	EUR/kg	0,2271
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	3,737	0402 99 31 9500	L07	EUR/kg	0,0000
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 39 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	8,624	0403 90 11 9000	L07	EUR/100 kg	56,20
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	12,95	0403 90 13 9200	L07	EUR/100 kg	56,20
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9300	L07	EUR/100 kg	87,33
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 13 9500	L07	EUR/100 kg	91,14
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 13 9900	L07	EUR/100 kg	97,13
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 19 9000	L07	EUR/100 kg	97,72
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 33 9400	L07	EUR/kg	0,8733
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 33 9900	L07	EUR/kg	0,9713
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	1,911
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	12,95
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9310	L07	EUR/100 kg	31,46
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9340	L07	EUR/100 kg	46,03
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	90,78	0403 90 59 9370	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 11 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0403 90 59 9510	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 19 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 21 9120	L07	EUR/100 kg	48,62
0402 10 91 9000	L07	EUR/kg	0,5700	0404 90 21 9160	L07	EUR/100 kg	57,00
0402 10 99 9000	L07	EUR/kg	0,5700	0404 90 23 9120	L07	EUR/100 kg	57,00
0402 21 11 9200	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 23 9130	L07	EUR/100 kg	88,11
0402 21 11 9300	L07	EUR/100 kg	88,11	0404 90 23 9140	L07	EUR/100 kg	91,96
0402 21 11 9500	L07	EUR/100 kg	91,96	0404 90 23 9150	L07	EUR/100 kg	98,00
0402 21 11 9900	L07	EUR/100 kg	98,00	0404 90 29 9110	L07	EUR/100 kg	98,61
0402 21 17 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 29 9115	L07	EUR/100 kg	99,19
0402 21 19 9300	L07	EUR/100 kg	88,11	0404 90 29 9125	L07	EUR/100 kg	100,21
0402 21 19 9500	L07	EUR/100 kg	91,96	0404 90 29 9140	L07	EUR/100 kg	107,70
0402 21 19 9900	L07	EUR/100 kg	98,00	0404 90 81 9100	L07	EUR/kg	0,5700
0402 21 91 9100	L07	EUR/100 kg	98,61	0404 90 83 9110	L07	EUR/kg	0,5700
0402 21 91 9200	L07	EUR/100 kg	99,19	0404 90 83 9130	L07	EUR/kg	0,8811
0402 21 91 9350	L07	EUR/100 kg	100,21	0404 90 83 9150	L07	EUR/kg	0,9196
0402 21 91 9500	L07	EUR/100 kg	107,70	0404 90 83 9170	L07	EUR/kg	0,9800
0402 21 99 9100	L07	EUR/100 kg	98,61	0404 90 83 9936	L07	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L07	EUR/100 kg	99,19	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9300	L07	EUR/100 kg	100,21	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9400	L07	EUR/100 kg	105,76	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9500	L07	EUR/100 kg	107,70	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9600	L07	EUR/100 kg	115,29	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9700	L07	EUR/100 kg	119,59	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9900	L07	EUR/100 kg	124,57	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9200	L07	EUR/kg	0,5700	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9300	L07	EUR/kg	0,8811	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 29 15 9500	L07	EUR/kg	0,9196	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9900	L07	EUR/kg	0,9800	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	184,52
0402 29 19 9300	L07	EUR/kg	0,8811	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	162,82
0402 29 19 9500	L07	EUR/kg	0,9196	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	169,32
0402 29 19 9900	L07	EUR/kg	0,9800	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	222,55
0402 29 91 9000	L07	EUR/kg	0,9861	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 99 9100	L07	EUR/kg	0,9861	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L07	EUR/kg	1,0576	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	28,44
0402 91 19 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		075	EUR/100 kg	30,22
0402 91 31 9300	L07	EUR/100 kg	8,058		400	EUR/100 kg	—
					A01	EUR/100 kg	35,55

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	26,46		L04	EUR/100 kg	69,51
	075	EUR/100 kg	28,11		075	EUR/100 kg	73,87
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,60
	A01	EUR/100 kg	33,07		A01	EUR/100 kg	86,90
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	11,61	0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	12,33	L04	EUR/100 kg	5,85	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	11,63	
	A01	EUR/100 kg	14,51	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9730	A01	EUR/100 kg	13,68
	L04	EUR/100 kg	38,58	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	40,99	L04	EUR/100 kg	8,57	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	17,07	
	A01	EUR/100 kg	48,22	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	A01	EUR/100 kg	20,08
	L04	EUR/100 kg	39,13	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	41,57	L04	EUR/100 kg	5,85	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	11,63	
	A01	EUR/100 kg	48,91	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	A01	EUR/100 kg	13,68
	L04	EUR/100 kg	43,68	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	46,40	L04	EUR/100 kg	8,57	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	17,07	
	A01	EUR/100 kg	54,59	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	A01	EUR/100 kg	20,08
	L04	EUR/100 kg	64,18	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	68,20	L04	EUR/100 kg	12,46	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	24,83	
	A01	EUR/100 kg	80,23	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	A01	EUR/100 kg	29,21
	L04	EUR/100 kg	53,48	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	56,82	L04	EUR/100 kg	8,57	
	400	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	17,07	
	A01	EUR/100 kg	66,85	400	EUR/100 kg	—	
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	20,08
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	19,84	L04	EUR/100 kg	12,46	
	075	EUR/100 kg	21,08	075	EUR/100 kg	24,83	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	24,80	A01	EUR/100 kg	29,21	
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	24,05	L04	EUR/100 kg	14,09	
	075	EUR/100 kg	25,56	075	EUR/100 kg	28,07	
	400	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	30,07	A01	EUR/100 kg	33,02	
0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—	L04	EUR/100 kg	14,78	
0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—	075	EUR/100 kg	29,44	
0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	44,35	A01	EUR/100 kg	34,64	
	075	EUR/100 kg	47,12	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	16,20	L04	EUR/100 kg	67,93	
	A01	EUR/100 kg	55,44	075	EUR/100 kg	72,18	
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	58,54	A01	EUR/100 kg	84,92	
	075	EUR/100 kg	62,20	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	21,59	L04	EUR/100 kg	69,76	
	A01	EUR/100 kg	73,18	075	EUR/100 kg	74,11	
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	62,21	A01	EUR/100 kg	87,19	
	075	EUR/100 kg	66,10	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	22,95	L04	EUR/100 kg	76,70	
	A01	EUR/100 kg	77,76	075	EUR/100 kg	93,32	
				400	EUR/100 kg	30,85	
				A01	EUR/100 kg	109,79	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	79,26		L04	EUR/100 kg	84,09	
	075	EUR/100 kg	96,43		075	EUR/100 kg	103,10	
	400	EUR/100 kg	31,80		400	EUR/100 kg	32,75	
	A01	EUR/100 kg	113,45		A01	EUR/100 kg	121,29	
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	79,26		L04	EUR/100 kg	80,84	
	075	EUR/100 kg	96,43		075	EUR/100 kg	99,59	
	400	EUR/100 kg	31,80		400	EUR/100 kg	25,05	
	A01	EUR/100 kg	113,45		A01	EUR/100 kg	117,16	
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	77,67		0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	94,27			L04	EUR/100 kg	80,84
	400	EUR/100 kg	22,81			075	EUR/100 kg	99,59
	A01	EUR/100 kg	110,90			400	EUR/100 kg	25,05
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 73 9900		A01	EUR/100 kg	117,16
	L04	EUR/100 kg	68,21		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	83,34		L04	EUR/100 kg	70,41	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	85,74	
	A01	EUR/100 kg	98,05		400	EUR/100 kg	26,96	
0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	100,87	
	L04	EUR/100 kg	67,75		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	82,44		L04	EUR/100 kg	70,88	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	86,67	
	A01	EUR/100 kg	96,99		400	EUR/100 kg	11,38	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	101,96	
	L04	EUR/100 kg	61,37		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	74,66		L04	EUR/100 kg	63,92	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	77,78	
	A01	EUR/100 kg	87,84		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9400	A01	EUR/100 kg	91,50	
	L04	EUR/100 kg	56,40		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	68,73		L04	EUR/100 kg	71,59	
	400	EUR/100 kg	13,08		075	EUR/100 kg	87,11	
	A01	EUR/100 kg	80,86		400	EUR/100 kg	11,84	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9500	A01	EUR/100 kg	102,48	
	L04	EUR/100 kg	56,40		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	68,73		L04	EUR/100 kg	68,11	
	400	EUR/100 kg	13,08		075	EUR/100 kg	82,16	
	A01	EUR/100 kg	80,86		400	EUR/100 kg	11,84	
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	A01	EUR/100 kg	96,66	
	L04	EUR/100 kg	51,54		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	63,04		L08	EUR/100 kg	66,05	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	82,01	
	A01	EUR/100 kg	74,16		092	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	52,06		0406 90 78 9500	A01	EUR/100 kg	96,48
	075	EUR/100 kg	63,08			L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—			L08	EUR/100 kg	70,03
	A01	EUR/100 kg	74,21			075	EUR/100 kg	84,99
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500		092	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	79,79		400	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	97,50		A01	EUR/100 kg	99,99	
	400	EUR/100 kg	31,46		L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	114,70		L08	EUR/100 kg	69,37	
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	075	EUR/100 kg	83,69	
	L04	EUR/100 kg	79,79		092	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	97,50		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	20,57		A01	EUR/100 kg	98,46	
	A01	EUR/100 kg	114,70					
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	76,70					
	075	EUR/100 kg	93,32					
	400	EUR/100 kg	30,85					
	A01	EUR/100 kg	109,79					
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	84,53					
	075	EUR/100 kg	103,96					
	400	EUR/100 kg	29,28					
	A01	EUR/100 kg	122,31					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	56,63		L04	EUR/100 kg	62,17	
	075	EUR/100 kg	69,18		075	EUR/100 kg	77,25	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	17,64	
0406 90 81 9900	A01	EUR/100 kg	81,39	0406 90 87 9951	A01	EUR/100 kg	90,88	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	71,59		L04	EUR/100 kg	70,31	
	075	EUR/100 kg	87,11		075	EUR/100 kg	85,55	
0406 90 85 9930	400	EUR/100 kg	24,37	0406 90 87 9971	400	EUR/100 kg	24,38	
	A01	EUR/100 kg	102,48		A01	EUR/100 kg	100,65	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	77,32		L04	EUR/100 kg	70,31	
0406 90 85 9970	075	EUR/100 kg	94,55	0406 90 87 9972	075	EUR/100 kg	85,55	
	400	EUR/100 kg	30,37		400	EUR/100 kg	19,78	
	A01	EUR/100 kg	111,24		A01	EUR/100 kg	100,65	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 85 9999	L04	EUR/100 kg	70,88	0406 90 87 9973	L04	EUR/100 kg	29,96	
	075	EUR/100 kg	86,67		075	EUR/100 kg	36,60	
	400	EUR/100 kg	26,57		400	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	101,96		A01	EUR/100 kg	43,06	
0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	69,04	
0406 90 86 9300	L04	EUR/100 kg	65,04		0406 90 87 9975	075	EUR/100 kg	84,00
	075	EUR/100 kg	82,00			400	EUR/100 kg	13,88
	400	EUR/100 kg	15,95	A01		EUR/100 kg	98,82	
	A01	EUR/100 kg	96,47	0406 90 87 9979		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	68,21	
	L04	EUR/100 kg	65,98		075	EUR/100 kg	83,34	
	075	EUR/100 kg	82,86		400	EUR/100 kg	13,88	
	400	EUR/100 kg	17,48	A01	EUR/100 kg	98,05		
0406 90 86 9400	A01	EUR/100 kg	97,48	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L03	EUR/100 kg	—		0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,09			L04	EUR/100 kg	53,52
	075	EUR/100 kg	87,11			075	EUR/100 kg	66,97
400	EUR/100 kg	19,78	400	EUR/100 kg		17,48		
0406 90 86 9900	A01	EUR/100 kg	102,48	0406 90 88 9300	A01	EUR/100 kg	78,79	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	77,32		L04	EUR/100 kg	53,52	
	075	EUR/100 kg	94,55		075	EUR/100 kg	66,97	
0406 90 87 9100	400	EUR/100 kg	23,16	0406 90 88 9300	400	EUR/100 kg	17,48	
	A01	EUR/100 kg	111,24		A01	EUR/100 kg	78,79	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	54,21		L04	EUR/100 kg	53,52	
0406 90 87 9200	075	EUR/100 kg	68,31	0406 90 88 9300	075	EUR/100 kg	66,97	
	400	EUR/100 kg	14,26		400	EUR/100 kg	17,48	
	A01	EUR/100 kg	80,37		A01	EUR/100 kg	78,79	
	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9300	L04	EUR/100 kg	60,58	0406 90 88 9300	L04	EUR/100 kg	53,52	
	075	EUR/100 kg	76,10		075	EUR/100 kg	66,97	
	400	EUR/100 kg	16,10		400	EUR/100 kg	17,48	
	A01	EUR/100 kg	89,53		A01	EUR/100 kg	78,79	

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L07 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L08 Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (Abl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1825/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 2003

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/
2003 durchgeführte zehnte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die zehnte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte zehnte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,722 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1826/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1774/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 258 vom 10.10.2003, S. 7.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	44,96 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,71 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	44,96 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,71 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4888
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	48,88
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,69
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,69
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4888

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1827/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 33,767 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1828/2003 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1816/2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden
Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Da eine Überprüfung ergeben hat, dass Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1816/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ einen Fehler enthält, ist er zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1816/2003 werden durch die Anhänge zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 2003 in Kraft.

Sie gilt ab 16. Oktober 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 31.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (7)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (2)	AKP-Staaten (1) (2) (3)	Bangladesch (4)	Basmati Indien und Pakistan (6)	Ägypten (8)
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	86,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 23	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 25	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 44	410,76	133,21	190,47		308,07
1006 30 46	410,76	133,21	190,47		308,07
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 63	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 65	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 94	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 96	410,76	131,37	190,47		308,07
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 9.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	410,76	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	270,63	203,08	272,13	385,83	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	246,34	360,04	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	25,79	25,79	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. September 2003

über den Abschluss eines Abkommens zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine

(2003/737/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Juli 2002 wurde in Kopenhagen das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine unterzeichnet.
- (2) Artikel 12 Buchstabe b) des Abkommens sieht vor, dass das Abkommen zunächst für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 geschlossen wird und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jeweils um fünf Jahre verlängert werden kann.
- (3) Mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 hat das Außenministerium der Ukraine um Verlängerung des genannten Abkommens um weitere fünf Jahre gebeten. Nach Ansicht der Vertragsparteien liegt eine rasche Verlängerung des Abkommens im beiderseitigen Interesse.
- (4) Der Inhalt des verlängerten Abkommens wird mit dem Inhalt des Abkommens, das gerade abgelaufen ist, identisch sein.

- (5) Das Abkommen zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine um weitere fünf Jahre wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ Stellungnahme des Parlaments vom 1. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ABKOMMEN**zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt),

einerseits,

und

DIE UKRAINE,

andererseits

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Bedeutung von Wissenschaft und Technologie für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

UNTER ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die Gemeinschaft und die Ukraine derzeit auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamem Interesse Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Technologie durchführen und dass eine Beteiligung beider Seiten an den jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für beide Seiten von Nutzen sein wird,

GESTÜTZT auf das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine, das am 4. Juli 2002 in Kopenhagen unterzeichnet wurde und am 31. Dezember 2002 abgelaufen ist,

IN DEM WUNSCH, ihre wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit in dem durch jenes Abkommen geschaffenen formellen Rahmen fortzusetzen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine, das am 4. Juli 2002 in Kopenhagen unterzeichnet wurde und am 31. Dezember 2002 abgelaufen ist, wird für weitere fünf Jahre verlängert.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Yalta, el siete de octubre de dos mil tres.

Udfærdiget i Jalta, den syvende oktober to tusind og tre.

Geschehen zu Jalta am siebten Oktober zweitausendunddrei.

Έγινε στη Γιάλτα, στις εφτά Οκτωβρίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Yalta on the seventh day of October in the year two thousand and three.

Fait à Yalta, le sept octobre deux mille trois.

Fatto a Yalta, addì sette ottobre duemilatre.

Gedaan te Jalta, de zevende oktober tweeduizenddrie.

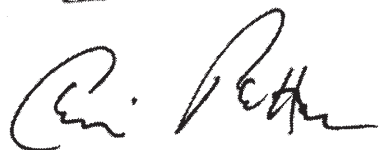
Feito em Ialta, em sete de Outubro de dois mil e três.

Tehty Jaltassa seitsemäntenä päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Jalta den sjunde oktober tjugohundratre.

Вчинено в м. Ялта 7 жовтня 2003 року

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar
За Європейське Співтовариство



Por Ucraina
På Ukraines vegne
Für die Ukraine
Για την Ουκρανία
For Ukraine
Pour l'Ukraine
Per l'Ucraina
Voor Oekraïne
Pela Ucrânia
Ukrainan puolesta
För Ukraina
За Україну



BESCHLUSS DES RATES**vom 7. Oktober 2003**

zur Annahme von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und zur Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen

(2003/738/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 111 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der am 29. Dezember 2000 unterzeichneten Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl ⁽³⁾, (nachstehend „Währungsvereinbarung“ genannt), wurde der Staat Vatikanstadt berechtigt, den Euro als offizielle Währung zu verwenden und Euro-Banknoten und -Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zuzuerkennen.
- (2) Im Rahmen der Währungsvereinbarung wurde der Staat Vatikanstadt ferner berechtigt, Euro-Münzen für einen Nennwert von jährlich höchstens 670 000 EUR und bei drei besonderen Anlässen — im Jahr der Sedisvakanz, in jedem Heiligen Jahr und im Jahr der Eröffnung eines ökumenischen Konzils — über diese Obergrenze hinaus Münzen für einen Nennwert von 201 000 EUR auszugeben.
- (3) Nach einem früheren Währungsabkommen zwischen dem Staat Vatikanstadt und der Italienischen Republik war die Vatikanstadt berechtigt, Lire-Münzen für einen Nennwert von jährlich höchstens 1 Milliarde ITL in einer Stückzahl von jährlich höchstens 100 Millionen Münzen zu prägen ⁽⁴⁾.
- (4) Nach diesem Währungsabkommen war der Staat Vatikanstadt ferner berechtigt, bei drei besonderen Anlässen — im Jahr der Sedisvakanz, in jedem Heiligen Jahr und im Jahr der Eröffnung eines ökumenischen Konzils — über diese Obergrenze hinaus Lire-Münzen in Höhe eines Betrags von 300 Millionen ITL in einer Stückzahl von höchstens 30 Millionen Münzen zu prägen.
- (5) Das Gesamtkontingent der Münzen, die der Staat Vatikanstadt im Rahmen der neuen Währungsvereinbarung prägen darf, ist niedriger als das Kontingent der Münzen, die im Rahmen des Abkommens unter normalen

Umständen und bei besonderen Anlässen geprägt werden durften. Daher ist es wünschenswert, den Nennwert der Euro-Münzen, die der Staat Vatikanstadt jährlich und bei besonderen Anlässen ausgeben darf, anzuheben. Der Nennwert der vom Staat Vatikanstadt jährlich ausgegebenen Münzen fällt unter die jährliche Obergrenze für die Ausgabe von Münzen durch die Italienische Republik, die gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags der vorherigen Genehmigung der Europäischen Zentralbank bedarf.

- (6) Am 3. Januar 2003 beantragte die Italienische Republik offiziell ⁽⁵⁾ eine Anhebung des Nennwerts der Euro-Münzen, die der Staat Vatikanstadt unter normalen Umständen und bei besonderen Anlässen jährlich höchstens ausgeben darf. Die von der Italienischen Republik vorgeschlagenen neuen Obergrenzen entsprechen genau dem Gesamtkontingent der Münzen, das nach dem vorausgegangenen Währungsabkommen ausdrücklich zugelassen war.
- (7) Die Italienische Republik sollte zur Inkraftsetzung der Änderungen der Währungsvereinbarung ermächtigt werden —

BESCHLIESST:

Einzigiger Artikel

- (1) Die Währungsvereinbarung wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„Der Staat Vatikanstadt darf ab dem 1. Januar 2004 Euro-Münzen für einen Nennwert von jährlich höchstens 1 000 000 EUR ausgeben.“
 - b) Artikel 7 der Währungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Im Jahr der Sedisvakanz kann der Staat Vatikanstadt über die in Artikel 3 vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Betrags von 300 000 EUR prägen.

In jedem Heiligen Jahr kann der Staat Vatikanstadt über die in Artikel 3 vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Betrags von 300 000 EUR prägen.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 3. Juli 2003.

⁽²⁾ ABl. C 212 vom 6.9.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 299 vom 25.10.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ Convenzione monetaria tra la Repubblica Italiana e lo Stato della Città del Vaticano il 3 dicembre 1991 — Aggiornamento alla GU 06/05/97 — Währungsabkommen zwischen der Italienischen Republik und dem Staat Vatikanstadt, von der italienischen Republik im Rahmen des Gesetzes 119/1994 ratifiziert und im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 43 vom 22. Februar 1994 veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Finanzen der Italienischen Republik, Herrn Tremonti, an den Vorsitzenden des Rates, Herrn Christodoulakis, vom 3. Januar 2003.

Desgleichen kann der Staat Vatikanstadt im Jahr der Eröffnung eines ökumenischen Konzils über die in Artikel 3 vorgesehene Obergrenze hinaus Münzen in Höhe eines Gesamtbetrags von 300 000 EUR prägen.“

- (2) Hiermit wird die Italienische Republik ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Änderungen an der Währungsvereinbarung vorzunehmen.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2003

über die Beihilferegelung, die Italien zur Förderung der Beschäftigung in der Region Sizilien durchführen will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1484)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/739/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags⁽¹⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben Nr. 7666 vom 26. Juni 2000 (Aktenzeichen A/35346 vom 29. Juni 2000) hat Italien gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag die Änderung und die Verlängerung für den Zeitraum 2000-2006 der Beihilferegelung (Beschäftigungsförderung) Nr. N 692/97, die die Kommission am 25. Februar 1998 genehmigt hatte, angemeldet⁽³⁾. Letztere war aufgrund der vollständigen Inanspruchnahme des von der Kommission für den Zeitraum 1997-1999 genehmigten Finanzrahmens von ca. 76,5 Mio. EUR abgelaufen.

(2) Besagte Regelung wurde als angemeldete Beihilfe unter der Nummer N 428/2000 registriert, da sie vor ihrem Inkrafttreten aufgrund einer ausdrücklichen Aufschubklausel der Genehmigung nach Maßgabe der Artikel 87 ff. EG-Vertrag bedurfte.

(3) Mit Schreiben vom 31. August 2000 (D/54509), 30. März 2001 (D/51384), 28. Mai 2001 (D/52158), 16. November 2001 (D/54755) und 7. Februar 2002 (D/50529) bat die Kommission um zusätzliche Auskünfte. Die italienischen Behörden haben mit Schreiben Nr. 1593 vom 8. Februar 2001 (A/31192), Nr. 4129 vom 27. März 2001 (A/33708), Nr. 10255 vom 19. September 2001 (A/37368), Nr. 11847 vom 3. Oktober 2001 (A/37873), Nr. 1003 vom 22. Januar 2002 (A/30514), Nr. 4873 vom 18. April 2002 (A/32946) und Nr. 5439 vom 29. April 2002 (A/33234) geantwortet.

(4) Am 16. Januar 2002 fand in Brüssel ein Treffen zwischen den Vertretern Italiens und der Kommission statt.

(5) Die Kommission hat Italien mit Schreiben SG(2002) D/230509 vom 4. Juli 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, keine Einwände gegen den nicht investitionsgebundene Beschäftigungsbeihilfen vorsehenden Teil A der Beihilferegelung zu erheben und wegen Teil B der Regelung, der sich auf investitionsgebundene Beschäftigungsbeihilfen bezieht, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

(6) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽⁴⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 242 vom 8.10.2002, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 130 vom 28.4.1998, S. 15.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 2.

- (7) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.
- (8) Da am 3. Januar 2003 die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen⁽⁹⁾ in Kraft getreten ist, hat die Kommission den italienischen Behörden am 31. Januar 2003 in einem Schreiben (D/50666) mitgeteilt, dass sie die fragliche Beihilferegelung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung prüfen wird.
- (9) In diesem Zusammenhang hat die Kommission den italienischen Behörden einen einmonatigen Aufschub gewährt, um die Abgabe etwaiger Stellungnahmen zu ermöglichen.
- (10) Die Kommission hat keine diesbezüglichen Stellungnahmen erhalten.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEREGELUNG

Zielsetzung

- (11) Durch die Regelung sollen in Sizilien, einer Region mit einem außergewöhnlich niedrigen Lebensstandard und einer erheblichen Unterbeschäftigung, Arbeitsplätze geschaffen werden.

Rechtsgrundlage

- (12) Die Beihilferegelung basiert auf den folgenden gesetzlichen Bestimmungen der Region Sizilien:
- Regionalgesetz Nr. 30/1997;
 - Artikel 9 Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 24/2000 und Artikel 6 des Regionalgesetzes Nr. 17/2001, durch die der Anwendungsbereich der Regelung ausgeweitet wird;
 - Regionalgesetz Nr. 9/2000 zur Verlängerung des Gesetzes Nr. 30/1997 für das Jahr 2000;
 - Artikel 18 Absatz 1 des Regionalgesetzes Nr. 32/2000 zur Verlängerung des Regionalgesetzes Nr. 30/1997 für den Zeitraum 2001-2006.

Laufzeit und Haushaltsmittel

- (13) Die Laufzeit der Regelung endet am 31. Dezember 2006. Die Haushaltsmittel belaufen sich insgesamt auf ca. 554 Mio. EUR.

Empfänger

- (14) In Sizilien tätige Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Stahlindustrie, die bestimmte Arbeitnehmergruppen unbefristet einstellen, können Leistungen im Rahmen der Regelung erhalten.

Gegenstand

- (15) Die Regelung, mit der Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, besteht aus zwei Teilen: Teil A betrifft die nicht investitionsgebundene, Teil B die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen.

Form und Intensität der Beihilfe

- (16) Die Beihilfen werden in Form einer vollständigen Befreiung von den Sozialabgaben für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewährt, wenn eine der folgenden Arbeitnehmergruppen unbefristet eingestellt wird:

- Lehrlinge,
- auszubildende Arbeitslose,
- Langzeitarbeitslose (mehr als 24 Monate),
- sonstige Arbeitslose,
- Behinderte und ehemalige Drogenabhängige nach erfolgreichem Entzug,
- auf Mobilitätslisten stehende Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer, die seit mindestens 24 Monaten eine Lohnergänzung über eine „Cassa integrazione“ (Lohnausgleichskasse) erhalten.

- (17) Die gleichen Beihilfen sind außerdem vorgesehen für
- die Umwandlung befristeter Arbeitsverträge in unbefristete Arbeitsverträge;
 - die Umwandlung befristeter Ausbildungs-/Arbeitsverträge in unbefristete Verträge.
- (18) Die Gewährung der Beihilfen ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
- In den zwölf der Einstellung vorausgegangenen Monaten darf kein Personalabbau stattgefunden haben;
 - die Einstellung muss gegenüber der Beschäftigtenzahl des Unternehmens in den sechs ihr vorausgehenden Monaten die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit sich bringen. In Fällen der Umwandlung befristeter Ausbildungs-/Arbeits- oder anderer Verträge dürfen die betreffenden Arbeitnehmer nicht in den Personalbestand des Unternehmens mit eingerechnet werden, wenn die Vertragsumwandlung jene Arbeitnehmer selbst betrifft.

⁽⁹⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

- (19) Italien hat die durchschnittliche Förderung mit 45 % des Bruttolohns des jeweiligen Arbeitnehmers veranschlagt.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG

- (20) In dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag hat die Kommission festgestellt, dass Teil B der Regelung, in dem investitionsabhängige Beschäftigungsbeihilfen vorgesehen sind, nach Maßgabe der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁶⁾, der Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU⁽⁷⁾ sowie der Bestimmungen zu prüfen ist, die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽⁸⁾ und in den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁽⁹⁾ festgelegt sind.

- (21) Im Verfahrenseinleitungsbeschluss gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag äußerte die Kommission Bedenken in Bezug auf:

- a) den Charakter der Erstinvestition, an die die geschaffenen Arbeitsplätze gebunden sind. Die Kommission bezweifelt, dass die in der Regelung vorgesehenen Beschäftigungsbeihilfen ausschließlich der Schaffung von an eine Erstinvestition gebundenen Arbeitsplätzen im Sinne der Ziffern 4.11-4.14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 dienen;
- b) die Beihilfeintensität: Die Kommission bezweifelt auch, dass die Intensität der in der Regelung vorgesehenen Beihilfen, die gemäß Ziffer 4.13 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung im Verhältnis zu den Lohnkosten berechnet werden kann, die in der italienischen Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000-2006 vorgegebenen Obergrenzen für die Region Sizilien (35 % NSÄ + 15 % BSÄ für KMU) einhält;
- c) die Einhaltung der in den Ziffern 4.18-4.21 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vorgesehenen Kumulierungsvorschriften;
- d) die Erfüllung des in Ziffer 4.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgelegten Kriteriums der Notwendigkeit der Beihilfe;

- e) die Wahrung des Grundsatzes, wonach der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung der produktiven Investitionen gemäß Ziffer 4.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 mindestens 25 % betragen muss, um zu gewährleisten, dass die Investitionen rentabel und gesund sind;

- f) bezüglich des Agrar- sowie des Fischerei- und Aquakultursektors die Einhaltung der Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor und der entsprechenden Bestimmungen der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

- (22) Die Kommission hat weder von den italienischen Behörden noch von sonstigen Beteiligten Stellungnahmen zu den von ihr zum Ausdruck gebrachten Bedenken erhalten.

IV. WÜRDIGUNG

Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (23) Um zu beurteilen, ob die in der Regelung vorgesehenen Maßnahmen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, muss geprüft werden, ob sie den Begünstigten durch den Eingriff des Staates einen Vorteil verschaffen, Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (24) Das erste Tatbestandsmerkmal staatlicher Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 betrifft die mögliche Begünstigung bestimmter Beihilfeempfänger. Es gilt also zum einen zu klären, ob den begünstigten Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten, bzw. ob sie auf diese Weise Kosten vermeiden, die sie normalerweise aus eigenen Mitteln hätten bestreiten müssen, und zum anderen, ob dieser Vorteil einer bestimmten Gruppe von Unternehmen gewährt wird. Indem Italien in einer bestimmten Region des Landes (Sizilien) ansässigen Unternehmen die Inanspruchnahme von Beschäftigungsbeihilfen in Form einer Befreiung von den Sozialabgaben gestattet, befreit es diese teilweise von den Lohnkosten, die normale, von einem Unternehmen im eigenen Interesse bestrittene Kosten darstellen, und verschafft ihnen auf diese Weise finanzielle Vorteile, die ihre Wettbewerbsposition verbessern. Darüber hinaus kommen diese Maßnahmen Unternehmen zugute, die in bestimmten Gebieten des italienischen Staatsgebiets tätig sind, und begünstigen sie insofern, als eben diese Maßnahmen den außerhalb dieser Gebiete ansässigen Unternehmen nicht gewährt werden.
- (25) Das zweite Tatbestandsmerkmal ist die Gewährung der Beihilfe durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln. Im vorliegenden Fall sind insofern staatliche Mittel betroffen, als dem Staat Einnahmen entgehen, weil bestimmte Unternehmen von der Entrichtung von Sozialabgaben befreit werden.

⁽⁶⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

(26) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen außerdem unzulässig, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall drohen die betreffenden Beihilfen den Wettbewerb zu verfälschen, da sie die finanzielle Position und die Handlungsmöglichkeiten der begünstigten Unternehmen im Vergleich zu ihren Konkurrenten, denen die Beihilfen nicht zugute kommen, stärken. Wenn dieser Effekt im Rahmen des Handels zwischen Mitgliedstaaten auftritt, wird dieser durch die fraglichen Maßnahmen beeinträchtigt. Insbesondere verfälschen diese Maßnahmen den Wettbewerb und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten, wenn die Unternehmen einen Teil ihrer Produkte in andere Mitgliedstaaten exportieren. Entsprechend wird die inländische Produktion auch dann begünstigt, wenn die Empfängerunternehmen nicht selbst an den Ausfuhren teilnehmen, weil sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, ihre Erzeugnisse auf den italienischen Markt auszuführen, dadurch verringern⁽¹⁰⁾.

(27) Aus den vorstehend angeführten Gründen sind die in Rede stehenden Maßnahmen nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag grundsätzlich verboten und können nur als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden, wenn sie unter eine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahme- oder Freistellungsbestimmungen fallen.

Rechtmäßigkeit der Beihilfe

(28) Unter Berücksichtigung der von den italienischen Behörden vorgelegten Informationen (siehe Ziffern 1 und 2) und des Umstands, dass die Maßnahmen noch nicht durchführbar sind, stellt die Kommission fest, dass Italien seiner Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen ist.

Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt

(29) Nachdem die Kommission festgestellt hat, dass es sich bei den betreffenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, muss sie deren etwaige Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag prüfen.

(30) In Bezug auf die Anwendbarkeit der im EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die fraglichen Beihilfen nicht unter die Legalausnahmen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag fallen können, weil es sich weder um Beihilfen sozialer Art im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) noch um Beihilfen zur

Beseitigung von durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstandene Schäden im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) handelt und die Maßnahmen auch nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) fallen. Aus offensichtlichen Gründen kommen die Freistellungsbestimmungen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) ebenfalls nicht in Frage.

(31) Da sie der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen sollen, muss geprüft werden, ob die Beihilfen gegebenenfalls nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) EG-Vertrag von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt freigestellt werden können.

Freistellung als Regionalbeihilfe

(32) Die Kommission erinnert daran, dass sie mit Beschluss vom 1. März 2000 die italienische Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000-2006 für die Festlegung der Fördergebiete im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt hat⁽¹¹⁾. Danach handelt es sich bei Sizilien um ein Fördergebiet.

Würdigung der Regelung nach Maßgabe der Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(33) Eingedenk dessen, dass im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag keine Stellungnahme von den italienischen Behörden eingegangen ist, stellt die Kommission fest, dass sich im Laufe des förmlichen Prüfverfahrens keine Umstände ergeben haben, die ihre Bedenken ausräumen könnten. So lässt kein Umstand den sicheren Schluss zu, dass

a) die in der Regelung vorgesehenen Beschäftigungsbeihilfen ausschließlich der Schaffung von an eine Erstinvestition gebundenen Arbeitsplätzen im Sinne der Ziffern 4.11-4.14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und von Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 dienen;

b) die Intensität der in der Regelung vorgesehenen Beihilfen, die gemäß Ziffer 4.13 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung im Verhältnis zu den Lohnkosten berechnet werden kann, die in der italienischen Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000-2006 für die Region Sizilien vorgegebenen Obergrenzen (35 % NSÄ + 15 % BSÄ für KMU) einhält. Tatsächlich beläuft sich die Brutto-beihilfeintensität der Regelung, ausgedrückt als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren kalkulierten Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze, auf 135 % der Lohnkosten⁽¹²⁾;

⁽¹¹⁾ ABl. C 175 vom 24.6.2000, S. 12.

⁽¹²⁾ Nach Aussage Italiens machen die Sozialabgaben 45 % des Bruttolohns des Arbeitnehmers aus. Da die Regelung die vollständige Befreiung von den Sozialabgaben für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren vorsieht, ergibt sich eine Bruttointensität in Höhe von 135 %.

⁽¹⁰⁾ Urteil des EuGH vom 13. Juli 1988, Rechtssache 102/87, Slg. 1988, S. 4067, Randnr. 19.

- c) die in den Ziffern 4.18 bis 4.21 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vorgesehenen Kumulierungsvorschriften eingehalten wurden;
- d) das in Ziffer 4.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgelegte Kriterium der Notwendigkeit der Beihilfe erfüllt ist;
- e) der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung der produktiven Investitionen gemäß Ziffer 4.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 mindestens 25 % beträgt, um zu gewährleisten, dass die Investitionen rentabel und gesund sind;
- f) die Investitionsbeihilfen im Bereich der Landwirtschaft mit den Abschnitten 4.1 und 4.2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen in der Landwirtschaft und im Bereich der Fischerei und der Aquakultur mit den einschlägigen Bestimmungen der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vereinbar sind.

Würdigung der Regelung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002

- (34) Am 3. Januar 2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Anmeldungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft.
- (35) Mit Schreiben vom 31. Januar 2003 (D/50666) wies die Kommission die italienischen Behörden darauf hin, dass sie die fragliche Regelung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 nach den Bestimmungen dieser prüfen werde. Dabei gewährte die Kommission den italienischen Behörden einen einmonatigen Aufschub, um ihnen die Abgabe etwaiger Stellungnahmen zu ermöglichen. Italien hat diesbezüglich keine Stellungnahmen übermittelt.
- (36) Die in Rede stehende Regelung sieht die Gewährung von Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor. Diese Arbeitsplätze stehen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 mit der Durchführung eines Investitionsvorhabens in Zusammenhang ⁽¹³⁾.
- (37) Gemäß den von Italien bei Anmeldung der Regelung übermittelten Angaben beläuft sich die Bruttobeihilfeintensität der Regelung, ausgedrückt als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren kalkulierten Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätze, auf 135 % der Lohnkosten ⁽¹⁴⁾.
- (38) Hierzu stellt die Kommission fest, dass in den Fällen, in denen Arbeitsplätze für Arbeitnehmer geschaffen werden, die noch nie gearbeitet haben oder ihren Arbeitsplatz verloren haben bzw. demnächst verlieren (im vorliegenden Fall handelt es sich um Lehrlinge, Langzeitarbeitslose, auszubildende Arbeitslose, sonstige Arbeitslose, auf Mobilitätslisten stehende Arbeitnehmer und Arbeitnehmer, die seit mindestens 24 Monaten eine Lohnergänzung über eine „Cassa integrazione“ erhalten ⁽¹⁵⁾), die Intensität der in der Regelung vorgesehenen Beihilfe die in der Regelung vorgesehene Beihilfe für den Zeitraum 2000-2006 für die Region Sizilien vorgegebene Obergrenze für regionale Investitionsbeihilfen (35 % NSÄ + 15 % BSÄ für KMU) im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 nicht einhält.
- (39) Da diese Intensität die regionale Obergrenze gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 übersteigt, liegt sie zwangsläufig auch über der Intensitätsobergrenze, die im Falle einer Kumulierung der Beschäftigungsbeihilfen nach diesem Artikel 4 Absatz 3 mit den Beihilfen zur Einstellung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern nach Artikel 5 und 6 dieser Verordnung zulässig ist. Im vorliegenden Fall steht die in der Regelung für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose, Behinderte und ehemalige Drogenabhängige vorgesehene Beihilfeintensität nicht im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002.
- (40) Was schließlich die Beihilfen für die Umwandlung befristeter Arbeits- und Ausbildungs-/Arbeitsverträge in unbefristete Verträge anbelangt, so kann die Kommission, da Italien im Rahmen des nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleiteten Verfahrens keine Angaben übermittelt hat, nicht zu dem Schluss kommen, dass diese Beihilfen sowohl zur Schaffung von Arbeitsplätzen als auch zur Umwandlung der Verträge gewährt worden sind, ohne die entsprechende Obergrenze für Regionalbeihilfen, die sich nach der italienischen Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000-2006 für die Region Sizilien bestimmt, zu überschreiten.

⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 12.

⁽¹⁵⁾ Zu den Einstellungsbeihilfen für Arbeitnehmer, die seit mindestens 24 Monaten eine Lohnergänzung über eine „Cassa integrazione“ (Lohnausgleichskasse) erhalten, hebt die Kommission hervor, dass ihre Situation vollkommen mit der von Arbeitslosen im eigentlichen Sinne vergleichbar ist, weil die „Cassa integrazione“ nur im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen eintritt, die einen Personalabbau erforderlich machen, und es höchstwahrscheinlich ist, dass die seit mindestens 24 Monaten eine Lohnergänzung über eine solche Kasse erhaltenden Arbeitnehmer als Erste ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die virtuelle Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der „Cassa integrazione“ im Falle eines Arbeitslosen, der länger als 24 Monate Bezüge über diese Kasse erhält, der Situation tatsächlicher Arbeitslosigkeit entspricht.

⁽¹³⁾ Im Sinne dieses Artikels steht ein Arbeitsplatz „mit der Durchführung eines Investitionsvorhabens in Zusammenhang“, wenn er die Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Während dieses Zeitraums werden auch diejenigen Arbeitsplätze erfasst, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

- (41) Da Italien im Rahmen des nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleiteten Verfahrens keine Angaben übermittelt hat, kann die Kommission nicht zu dem Schluss kommen, dass die Kumulierungsvorschriften für die Beihilfen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 eingehalten wurden.
- (42) Die Kommission kann auch nicht zu dem Schluss kommen, dass das Kriterium der Notwendigkeit der Beihilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 erfüllt wurde und dass der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung des Vorhabens gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung mindestens 25 % der Investition beträgt.
- (43) Im Übrigen kann die Kommission auch nicht zu dem Schluss kommen, dass es sich bei den Investitionen im Zusammenhang mit den Arbeitsplätzen um „materielle Investitionen“ im Sinne der Definition von Artikel 2 Buchstabe k) der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 handelt.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (44) Aus den in den Ziffern 29 bis 43 dieser Entscheidung dargelegten Gründen stellt die Kommission fest, dass die Beihilferegelung zur Förderung der Beschäftigung in Sizilien mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilferegelung, die Italien zur Förderung der Beschäftigung in Sizilien durchführen will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Sie darf deshalb nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission